

Urlaub verpatzt – was nun?

Das ganze Jahr freut man sich auf den wohlverdienten Urlaub. Im Sommer wünscht man sich Sonne, Strand, blaues Meer und viel Erholung, im Winter Berge, Schnee und Spaß beim Wintersport.

Was nun, wenn die gebuchte Reise sich als Flop herausstellt und man mit den verschiedensten Mängeln am Urlaubsort und im gebuchten Hotel auseinandersetzen muss? Hier hilft das Reisevertragsrecht. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert der Reise und die erhofften Erholungsnutzen aufheben oder mindern.

Liegen solche Mängel vor, kann der Reisende vom Reiseveranstalter Abhilfe verlangen. Leistet der Veranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Er kann auch für die Dauer des Mangels den Reisepreis mindern oder sogar den Reisevertrag kündigen.

Dabei gilt natürlich, wie immer und überall im Rechtsverkehr, dass derjenige, der einen Anspruch stellt, seinen Anspruch auch beweisen kann. Es empfiehlt sich daher, sofern am Urlaubsort eine örtliche Reiseleitung des Reiseveranstalters vorhanden ist, die Mängel sofort und ohne jedes Zögern der örtlichen Reiseleitung im Urlaubsort zu melden und Abhilfe zu verlangen.

Unabhängig davon muss der Reisende natürlich die Mängel dokumentieren. Soweit es sich um Mängel bei der Unterkunft handelt, kann dies durch eigene Fotos geschehen. Man kann auch andere Reisende im selben Hotel oder Restaurant bitten, die Mängel zu bestätigen und von diesen Reisenden deren Heimatanschrift erbitten, damit diese im Streitfall als Zeugen zur Verfügung stehen können. Wenn Paare oder Familien verreisen, sollte nur ein Familienmitglied die Reise buchen, damit die anderen Mitreisenden im Falle eines Falles ebenfalls als Zeugen benannt werden können.

Sofort nach Rückkehr aus dem Urlaub müssen die Mängel gegenüber dem Reiseveranstalter geltend gemacht werden. Wird diese Frist versäumt, tritt Verjährung ein und es können keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Dabei ist es auch hier wieder wichtig, die Reklamation notfalls beweisen zu können. Es genügt also nicht, einfach einen Brief an den Reiseveranstalter zu schreiben. Dieser Brief sollte unbedingt als Einwurf Einschreiben an den Reiseveranstalter abgesandt werden.

Dann können für aufgetretene Reismängel entsprechende Reisepreisminderungen gegenüber dem Reiseveranstalter durchgesetzt werden. Die Rechtsprechung hat für Reismängel eine Liste entwickelt, wie hoch bei welchem Reismangel die Minderungsansprüche des Reisenden sind. In dieser sogenannten „Frankfurter Tabelle“ ist z. B. geregelt, dass bei einer Abweichung der örtlichen Lage (z. B. Strandentfernung) der Reisepreis um 5 – 15 % gemindert werden kann. Ein fehlender Balkon führt zu 5 – 10 %, ein fehlender Meerblick zu 5 – 10 %, ein fehlendes eigenes Bad/WC zu 15 – 25 %, Schäden an der Unterkunft zu 10 – 50 % (je nach Fall), Ungeziefer zu 10 – 50 % der Minderung des Reisepreises. Lange Wartezeiten beim Essen schlagen mit 5 – 15 %, Essen in Schichten mit 10 %, verschmutzte Tische, Geschirr oder Besteck mit 5 – 15 % zu Buche. Ein zeitlich verschobener Abflug über vier Stunden hinaus führt zu 5 % Minderung des Reisepreises. Unmöglichkeit des Badens im Meer mindert den Reisepreis um 10 – 20 %.

Dabei bleiben natürlich geringfügige Beeinträchtigungen außer Betracht. Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich nach der Intensität der Beeinträchtigung. Der Prozentsatz wird grundsätzlich vom Gesamtreisepreis, also auch einschließlich der Transportkosten, erhoben. Soweit Beeinträchtigungen während der Reisedauer nur zeitweilig auftreten, wird die Minderung nur auf den entsprechenden Zeitanteil bezogen.

Das gleiche gilt, wenn die Anzeige von Mängeln schuldhaft unterlassen wird oder auch bei Nichtannahme eines zumutbaren Ersatzangebotes.

Ist die Reise in ihrer Gesamtheit durch Mängel einzelner Reiseleistungen oder durch Pflichtverletzungen des Reiseveranstalters schuldhaft erheblich beeinträchtigt worden, so können die Minderungssätze bis zum vollen Reisepreis steigen.

Es ist natürlich jedem Urlauber zu wünschen, dass der von ihm gebuchte Urlaub seinen Wünschen und Erwartungen entspricht, sollte dies aber nicht der Fall sein, so ist Eile geboten. Man sollte nach dem Urlaub nicht zulange zuwarten sondern seine Ansprüche unverzüglich dem Reiseveranstalter gegenüber geltend machen. Dabei kann es sicher nicht schaden, bei der Geltendmachung dieser Ansprüche sich der Hilfe einer erfahrenen Anwaltskanzlei zu bedienen.

Rechtsanwälte Weißenburg - Kanzlei Kreißl und Kollegen

Niederhofener Straße 1
91781 Weißenburg
Tel. 09141 5055
Fax 09141 6789

Weißenburger Straße 86
91710 Gunzenhausen
Tel. 09831 8909007
Fax 09831 8909008

E-Mail: info@rechtsanwaelte-weissenburg.de
www.rechtsanwaelte-weissenburg.de